

Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee

Außerkräftreten des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet 1“ in Krina

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee am 16.03.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet 1“ in Krina bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 06.05.2022, Az.: 63-00864-2022-50 ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Das Plangebiet zur Aufhebung liegt in der Gemarkung Krina, Flur 5 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 tlw. 21, tlw. 22, tlw. 23, tlw. 24, 25 und tlw. 89. Der Aufhebungsbereich liegt nordöstlich der geschlossenen Ortslage von Krina. Die Lage zur Ortschaft ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der außerkräftgetretene Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet 1“ in Krina wird mit Begründung und Umweltbericht im Bauamt der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

unbefristet bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Aufhebung des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren kann die Aufhebung auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden. Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB. Damit wird den Festsetzungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 in der aktuell gültigen Fassung entsprochen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, den 11.05.2022


Ferid Giebler
Bürgermeister



Geltungsbereich zum Aufhebungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet 1“ in Krina

Grund des Aufhebungsbereiches



Quelle: Gemeinde Muldestausee, Bauamt

Lage zum Aufhebungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 1
„Wohngebiet 1“ in Krina



Quelle: LvermGeo, SachsenAnhaltViewer.de